

07.10.85

EG - A - G

- 1 -

Empfehlungen**der Ausschüsse**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände

KOM(85) 192 endg.; EG-Dok. 6707/85

Punkt der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
A
G

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Initiative der EG-Kommission, die Einzelheiten der Kontrolle und die Häufigkeit der Probenahme bei der Untersuchung von Fleisch auf Rückstände festzulegen, weil hierdurch ein einheitliches Rückstandsuntersuchungssystem in allen Mitgliedstaaten gewährleistet wird.

EG
A
G

2. Gegen den Richtlinienvorschlag bestehen jedoch folgende erhebliche Bedenken:

- Die vorgesehenen Regelungen, die ausschließlich dem Schutz der Gesundheit der Verbraucher dienen sollen, sind nicht nur auf Artikel 43 sondern in erster Linie auf Artikel 100 EWG-Vertrag zu stützen.

- 2 -

- Es muß sichergestellt werden, daß der in der Bundesrepublik Deutschland bestehende strenge und wirksame Gesundheitsschutz durch die Gemeinschaftsregelung weder direkt noch indirekt beeinträchtigt wird. Insbesondere sind die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Art und der Umfang der Probenahme zum Schutz des Verbrauchers nicht ausreichend und stellen eine Verschlechterung gegenüber den zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Normen dar.
- Die Verpflichtung der Kommission, die Einhaltung der Richtlinienregelungen zu gewährleisten, wenn in Mitgliedstaaten vermehrt Rückstände auftreten, muß konkretisiert werden. Dabei sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, ein vorübergehendes Verbringungsverbot zu verhängen.
- Die Zulassung der mit der Untersuchung befaßten Labors müßte vereinfacht werden. Es würde ausreichen, wenn die für die Untersuchung bereits bestehenden Untersuchungseinrichtungen generell als zugelassene Labors angesehen werden und Referenzlabors gleichzeitig die Aufgaben von Gemeinschaftslabors übernehmen könnten.
- Die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen jährlichen Informationen über die Untersuchungsaktivitäten der einzelnen Mitgliedstaaten sollten in kürzeren Abständen erfolgen.

EG
A
G

3. - Aus gesundheits- und wettbewerbpolitischen Gründen sollten Änderungen des Anhangs nicht im Rahmen des Ausschußverfahrens, sondern im Rahmen des Ratsverfahrens mit qualifizierter Mehrheit erfolgen.

EG
G

4. Davon abgesehen gehören die Bestimmungen des Anhangs größtenteils zum wesentlichen Inhalt des Richtlinien-vorschlags. Die Anwendung des Ausschußverfahrens ist jedoch, worauf der Bundesrat wiederholt hingewiesen hat, nur zur Änderung untergeordneter technischer Durchführungsbestimmungen zulässig; davon kann hier keine Rede sein.

EG
A
G

5. - Durch eine Vielzahl von Unklarheiten, die vor allem auf die Übersetzung zurückzuführen sind, wird die Anwendung der Gemeinschaftsregelung erschwert oder sogar ausgeschlossen. Im übrigen wird eine Abstimmung dieses Richtlinien-vorschlags mit den bereits bestehenden Regelungen vermißt.

- Die einheitliche Durchführung der Kontrollen von lebenden Tieren und von Fleisch auf Rückstände von Tierarzneimitteln kann nur dann voll erfolgreich sein, wenn die Wartezeiten und die zulässigen Grenzwerte für den gesamten Bereich der Gemeinschaft einheitlich festgelegt worden sind.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel auf eine entsprechende Änderung des EG-Vorschlags hinzuwirken.